

Die neue Weiterbildung zur Fachpsychotherapeut_in – zwischen Anspruch und Umsetzung...

Dr. med. Stefanie Bienioschek

Weiterbildung Fachpsychotherapeut_in WB-O PT

Bisherige Ausbildung

- 2 Berufe: PP und KJP
- Verschiedene Studiengänge
- Ausbildungsumfang: 4200 Std.
 - PT1, PT2, Ambulanz unter SV, Theorie und Selbsterfahrung
- Bei Ableistung: Zulassung zur Approbationsprüfung
- Nach Approbation Antrag auf KV-Zulassung

vs.

Heutige Ausbildung

- 1 Beruf: Psychotherapeut*in
- Approbation bei Abschluss des Psychotherapiestudiums: 9000 Std. (B.Sc. + M.Sc.)
- Noch keine KV-Zulassung möglich, erst nach 5-jähriger Weiterbildung zur:
 - Fachpsychotherapeut*in für
 - Kinder und Jugendliche
 - Erwachsene
 - Neuropsychotherapie (NPT)

Weiterbildung Fachpsychotherapeut_in WB-O PT



Weiterbildung findet an **Weiterbildungsstätten** statt

- Weiterbildungsstätten ermöglichen Einzel- und Gruppentherapie
- Teilnahme an Theorie, Supervision und Selbsterfahrung
- Es gibt **stationäre**, ambulante und institutionelle Weiterbildungsstätten
- **Weiterbildungsstätten werden von den Psychotherapeutenkammern des jeweiligen Bundeslandes zugelassen**
- **umfangreiches Antragsverfahren vergleichbar mit ärztlicher WB**

Weiterbildung Fachpsychotherapeut_in WB-O PT



Weiterbildungsbefugte Psychotherapeut_innen führen die Fachaufsicht über die Psychotherapie/WB der Weiterbildungsteilnehmer_innen

- Werden von den Psychotherapeutenkammern ermächtigt
- **Übergangsregel:** WB-Befugte sind mind. 3 Jahre approbiert (und im stationären Bereich tätig)
- **Stationär:** 1 WB-Befugte/Klinik ist ausreichend, verfahrensunabhängig (und Vertretung)

Weiterbildung Fachpsychotherapeut_in WB-O PT



- **Weiterbildungsteilnehmer_innen** führen ein Logbuch, in dem die geforderten Leistungen verwaltet werden
- **Theorie, Supervision und Selbsterfahrung sollen während der Arbeitszeit stattfinden**
- **Weiterbildungsbefugte/-r unterschreibt**
- Sind alle Weiterbildungsinhalte erfüllt, erfolgt Prüfung an der zuständigen Psychotherapeutenkammer

Wahl des **vertieften Verfahrens** (Richtlinienverfahren: VT, PA, TP oder ST) schon zu Beginn, findet praktisch vor allem im ambulanten Teil der Weiterbildung statt (?)

→ Hauptsächlich Aufgabe der ambulanten Weiterbildungsstätte (?)

Weiterbildung Fachpsychotherapeut_in WB-O PT



Stationäre Weiterbildung

- Mindestens 2 Jahre in sozialversicherungspflichtiger Anstellung (vgl. E13 TVÖD)
- U.a. in psychiatrischen oder psychosomatischen Kliniken, Rehabilitationskliniken, teilstat. Einrichtungen wie Tageskliniken, Psychiatrische Institutsambulanzen

Aufweichung stationärer Zeiten, s. Kleingedrucktes in reg. WB-O



Ambulante Weiterbildung

- Mindestens 2 Jahre in sozialversicherungspflichtiger Anstellung (vgl. E13 TVÖD)
- In Weiterbildungsambulanzen, Lehrpraxen, Hochschulambulanzen

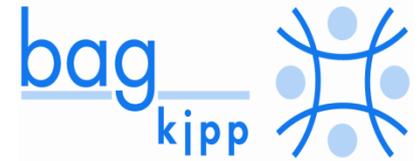
ABER: PIA nicht für ambulante Zeit möglich!



Weiterbildung im institutionellen Kontext

- 1 weiteres Jahr kann – aber muss nicht – in einer Institution abgeleistet werden (alternativ z.B. 1 weiteres stationäres Jahr)
- U.a. in Einrichtungen der somatischen Rehabilitation, der Suchthilfe, Sozialpsychiatrie, Sozialpädiatrie, Jugendhilfe, psychosoziale Beratungsstellen

Weiterbildung Fachpsychotherapeut_in WB-O PT



Gebiete: Weiterbildungsteilnehmer_innen (PtW) können sich in einem der folgenden Gebiete weiterbilden und darin Fachpsychotherapeut_in werden.

- Psychotherapie für Erwachsene
- Psychotherapie für Kinder und Jugendliche (bis 21 J.)
- Neuropsychologische Psychotherapie

Katalog an zu vermittelndem Fachwissen und Handlungskompetenzen

- Gebietsübergreifend: müssen alle PtW erlernen
- Gebietsspezifisch: müssen die PtW im jeweiligen Gebiet erlernen

Weiterbildungsbefugte (nach MWBO)

- Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung der von der Psychotherapeutenkammer befugten Psychotherapeut*innen in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt

ABER: „ist nicht an Leitungstätigkeit in der Klinik geknüpft“

- Die*der Befugte ist insbesondere verpflichtet, die verantwortete Weiterbildung
 1. Persönlich zu leiten,
 2. Zeitlich und inhaltlich nach der Weiterbildungsordnung zu gestalten,
 3. Bei Dokumentationspflichten mitzuwirken sowie
 4. Beurteilungspflichten zu erfüllen, insbesondere unverzüglich ein Weiterbildungszeugnis nach § 16 auszustellen, und
 5. Zwischen- und Abschlussgespräche mit den in der Weiterbildung befindlichen Psychotherapeut*innen zu führen

Weiterbildungsbefugte (nach MWBO)



- Angehörige der Berufe „Psychologische Psychotherapeut*in“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in“, die ihre Approbation nach dem PsychThG in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erworben haben, nach der Approbation mindestens drei Jahre im Gebiet, davon zwei Jahre in dem Versorgungsbereich bzw. drei Jahre im Bereich tätig waren, sowie fachlich und persönlich geeignet sind, können zur Weiterbildung befugt werden. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum, der in Satz 1 genannten Erfahrungszeiten entsprechend.
- Die Befugnis ist auf sieben Jahre befristet und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen

We Weiterbildungsinhalte delegieren?



Die **We Weiterbildungsbefugten** können für einzelne Weiterbildungsinhalte qualifizierte Dozent_innen und Supervisor_innen hinzuziehen

- Selbsterfahrungsleiter_innen sind in jedem Fall hinzuzuziehen
- Die Hinzuziehung von Supervisor_innen und Selbsterfahrungsleiter_innen ist bei der Kammer zu beantragen und von dieser zu genehmigen.
- Die hinzuzuziehende Supervisor_in/Selbsterfahrungsleiter_in muss approbiert und nach der Anerkennung einer Gebiets- oder Bereichsweiterbildung oder als Psychologische Psychotherapeut_in und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut_in **mindestens drei Jahre** im entsprechenden Bereich/Gebiet tätig gewesen sein
 - Sie muss fachlich und persönlich geeignet sein
 - Zu Selbsterfahrungsleiter_innen darf kann dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen

We Weiterbildungsinhalte delegieren?

- „**We Weiterbildungsinstitute** sind Weiterbildungsstätten, die neben der psychotherapeutischen Behandlung weiterbildungsstättenübergreifend Theorie, Selbsterfahrung und Supervision durchführen“
- „Weiterbildungsstätten können mit Weiterbildungsinstituten einen Kooperationsvertrag zu dem Zweck schließen, die Theorie, die Selbsterfahrung sowie die Supervision in die gesamte Weiterbildung oder in die jeweiligen Weiterbildungsabschnitte zu integrieren. Erstreckt sich der Kooperationsvertrag auf mehrere Weiterbildungsabschnitte, ist sicherzustellen, dass Psychotherapeut*innen in Weiterbildung die jeweils vorgeschriebene Weiterbildung in den einbezogenen Weiterbildungsabschnitten aufeinander abgestimmt ableisten können.“

Lt. MWBO

Warum PtW anstellen???

- Zukünftig wird es immer weniger Psychotherapeut*innen in Ausbildung (PiA) geben
- Auch der Zugang zu Personal aus den Reihen der approbierten Psychotherapeut_innen wird schwieriger
- PtW werden voraussichtlich sukzessive die Stellen der o.g. ersetzen müssen
- Insbesondere Kliniken in den Flächenbundesländern haben i.d.R. größere Schwierigkeiten psychologisches Personal zu finden und könnten den anfänglichen Engpass an stationären Weiterbildungsstellen für sich als erste nutzen (?)

Warum PtW anstellen???



Offene Fragen:

- Finanzierung der WB / Einstufung?
- WB komplett in AZ?
- Finanzierung der ambulanten Abschnitte?
- „2-Klassen-Modell“ in der Übergangsphase?
- Nicht-Anerkennung von PIA-Zeiten als ambulante WB-Zeiten macht Einstellung für Kliniken derzeit unattraktiv

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!



Kontakt

Dr. med. Stefanie Bienioschek

Chefärztin

Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik im Kindes- und Jugendalter

ukrb Universitätsklinikum Ruppin-Brandenburg

Fehrbelliner Str. 38

16816 Neuruppin

s.bienioschek@ukrb.de

Sekretariat (Fr. Tismar)

Tel. 03391-39-2910

Fax. 03391-39-2909

Mail: i.tismar@ukrb.de